

Richtlinie betreffend Auffüllungen (inkl. Bodenverbesserungen)

1. Meldepflicht:

Alle Geländeauffüllungen und -veränderungen bis 100 m³

2. Bewilligungspflicht:

Gemäss § 86 Planungs- und Baugesetz sind sämtliche eingreifenden Terrainveränderungen bewilligungspflichtig, insbesondere

- Geländeauffüllungen und -veränderungen (inkl. Bodenverbesserungen) über 100 m³
 - Geländeauffüllungen und -veränderungen (inkl. Bodenverbesserungen), wo Bachläufe, Gräben, Steilhänge oder bei Grundstücksgrenzen betroffen sind
 - Geländeauffüllungen und -veränderungen (inkl. Bodenverbesserungen), wo Naturschutzgebiete betroffen sind
 - Geländeauffüllungen und -veränderungen (inkl. Bodenverbesserungen), wo geschützte Landschaften betroffen sind
3. Geländeauffüllungen und -veränderungen, die im Zusammenhang mit anderen bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen, können mit diesen zusammen bewilligt werden.

Vom Gemeinderat genehmigt am 12.12.2000

12.01.2001, Bauverwaltung Kradolf-Schönenberg